

3. Starke Anreiz für große Teile des Verlages, den Vertrieb der eigenen Verlagswerke in großem Umfange direkt an das Publikum vorzunehmen, da keinesfalls die Vertriebskosten für den Absatz eines Exemplars 80—100% des Barpreises betragen!

4. Starke Anreiz für Staat und Kommunen zum Selbstverlag von Schulbüchern usw., für Autoren- und Verbrauchergenossenschaften zum Selbstverlag von Lehrbüchern.

5. Starke Anwachsen von Buchhändlern und Neugründungen wenig lebensfähiger Betriebe, welche auch ein Existenzminimum mit gleichem Recht (?) verlangen werden!

Auf die Gefahr hin, daß ich in die Wüste geschickt werde, meine ich: ein Kleinhandel, der seine Ware auf dem Wege vom Fabrikanten bis zum Konsumenten um 80—100% (vom Fabrikantenpreis!) verlieren zu müssen behauptet, um leben zu können, ist auf die Dauer nicht existenzberechtigt! Er wird wenn nicht durch Buchergesetze und Verordnungen, so durch die ehren Gesetze der Volkswirtschaft hinweggefegt! Bücher sind zum größten Teil, das kann nicht oft genug betont werden, keine Medikamente, die man haben muß, sondern man kauft sie, solange sie leidlich preiswert sind. Wie manches Buch ist in den letzten Jahren zu Geschenkzwecken gekauft worden, weil Bücher verhältnismäßig preiswert waren!

Wie ist nun dem Sortiment zu helfen, ohne daß der Verlag vernichtet und der Bücherkäufer gänzlich vertrieben wird? Die Entwicklung der Zukunft im Buchhandel muß sich, soll eine Gesundung eintreten, nach meiner Ansicht in folgenden Bahnen bewegen:

1. Mäßiges Steigen der Verlegerladenpreise, herbeigeführt
 - a) durch den naturgemäß höheren Preis neuer Verlagswerke,
 - b) Verschwinden der »älteren« billigen Bücher vom Markt,
 - c) Revision und sinnmäßige Erhöhung der Preise der älteren Verlagsvorräte auf den Verlagslagern (Grundsatz: Lieber Einstampfen, als Verramschen und den Absatz guter, teurerer Bücher hemmen!).
2. Abbau aller Zuschläge und baldige Wiederherstellung des festen Ladenpreises.
3. Sachgemäße, zielbewußte Bekämpfung des Buchhandels in gemeinsamer Zusammenarbeit von Börsenverein, Sortiment und Verlag (Ersatz für die Stammrollen sowohl des Herrn Ritschmann wie des Herrn Jäh, sowie die Elite-Sortimenterlisten der Herren Dr. Springer, Dr. Siebed u. Gen.). Hierdurch dürften Umsätze und Reingewinne mancher Firmen erheblich gesteigert werden!
4. Keine Reglementierung der Lieferungsbedingungen! Freies Walten der Kräfte, da nur dieses die Anwendung kaufmännisch richtiger Grundsätze zuläßt!

Die wichtigste Bedingung, die gerade am stärksten gefährdet erscheint, scheint mir auf jeden Fall dieses freie Spiel der Kräfte zu sein, das durch den Antrag Ritschmann, wenn auch in verschleieter Form, unterbunden sein würde, und zwar für lange Zeit, trotzdem wir doch gerade auf diesem Gebiete aus den Jahren 1914 bis 1920 gelernt haben sollten. Bekennen wir uns doch auch ehrlich zu der volkswirtschaftlichen Binsenwahrheit, daß im Kampf ums Dasein der Stärkere siegt und der Schwache, nicht Lebensfähige unterliegt. Das mag hart klingen, ist aber niemals aufzuhalten, und nüchtern und sachlich glaube ich hinsichtlich der gegenseitigen Existenzbedingungen von Sortiment und Verlag behaupten zu können: »Die Gesamtheit der Rabatte, die der Gesamtverlag an die Gesamtheit der jetzt existierenden Sortimentbuchhandlungen jetzt und in nächster Zeit ohne Gefahr für seine eigene Existenz abzugeben in der Lage ist, genügt nicht, um sämtliche zurzeit bestehenden Sortimentbuchhandlungen zu erhalten. Es kann aber nicht der Gesamtrabatt der Sortimenter weiter erhöht und die Einnahme der Verleger entsprechend vermindert werden, sondern die Zahl der Sortimentgeschäfte muß und wird sich entsprechend vermindern, wonach die übrigbleibenden Firmen lebensfähig sein dürften.«

Wenn vorliegende Zeilen, entstanden unter dem Eindruck der Tagungen, manchen Kollegen zum Nachdenken anregen, so ist ihr Zweck erfüllt, auch wenn viele Leser meinen Standpunkt nicht teilen.

Hans Wehner.

Dertel, Oskar: Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Urheberrechts an Werken der Tonkunst. Dissertation.

8°. 46 S. Leipzig 1920, Druck von Breitkopf & Härtel.

Man spürt es an dieser Arbeit, daß der Verfasser Praktiker ist, die Gepflogenheiten des deutschen Musikverlags kennt. Und so gewinnen die Teile, in denen Rechtsvorgänge des Musikverlags zur Darstellung gelangen, an Frische, während die allgemeinen urheberrechtlichen Betrachtungen im Wesentlichen nichts Neues zu bieten vermögen.

Erblickt man die Aufgabe einer Dissertation darin, Beweis zu erbringen, daß der Verfasser mit dem wissenschaftlichen Apparate zu hantieren weiß, so darf man bei Dertel diese Aufgabe als vollauf gelöst ansehen. Denn er hat die Probleme, die in der Behandlung seines Themas austauschen, erkannt und setzt sich mit ihnen auseinander. Bedauerlich ist, daß der Verfasser es unterläßt, kritisch zu de Boor, den er gelegentlich zitiert, Stellung zu nehmen. Seine Arbeit hätte dadurch wesentlich an Reiz und Wert gewonnen. Die Tatsache, daß auf Seite 34 der buchhändlerische Verlagsvertrag als eine Form der Urheberrechtsübertragung bezeichnet wird, ist wohl — insbesondere im Hinblick auf Seite 24 — eine Entgleisung. Immerhin wäre der Verfasser durch eine Beschäftigung mit dem de Boorschen Werk, der wichtigsten urheberrechtlichen Erscheinung der letzten Jahre, noch tiefer in das Wesen des deutschen Urheber- und Verlagsrechtes eingedrungen. Zu begrüßen ist, daß der Verfasser die hier einschlägigen Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages darstellt, aber leider hat der Verfasser unterlassen, die Frage der Lizenzen an deutschen musikalischen Werken zu erörtern.

In der anscheinend wieder praktisch werdenden Frage, ob bei einer gesetzlichen Verlängerung der Schutzfrist des Urheberrechts diese Verlängerung dem Komponisten, wie Dertel annimmt, oder dem Erwerber des Urheberrechts zugutekommt, kann ich mich der vorgetragenen Ansicht nicht anschließen. Denn der von Kohler hierbei gemachte Unterschied zwischen qualitativer und quantitativer Ausweitung des Urheberrechts scheint mir rechtlich irrelevant zu sein. Hat einmal der Urheber sein Vollrecht abgegeben, so ist dieses im vollen Umfange der abtretbaren Befugnisse gleichzeitig als Mutterboden künftiger neuer urheberrechtlicher Befugnisse auf den Erwerber übergegangen.

Der für den Musikverlag wichtige § 61 UG. hätte wohl eine breitere Darstellung vertragen können. Insbesondere vermisse ich die rechtliche Judikatur über diesen Paragraphen, so vor allem die Urteile des Kammergerichts vom 26. 4. 13 in G. R. u. U. 19, 54 und des Landgerichts Hamburg vom 11. 7. 18 in G. R. u. U. 1918 S. 149.

Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann.

Kleine Mitteilungen.

Lehrgang zum Kampfe gegen die Schundliteratur in Berlin (3. bis 5. Februar 1921). — Der vom Verbande deutscher Volksbildungsvereinigungen in Verbindung mit dem Ausschusse der Deutschen Jugendverbände, der Zentralkstelle zur Bekämpfung der Schundliteratur und dem Groß-Berliner Ausschusse zur Bekämpfung der Schundliteratur und des Kinounwesens veranstaltete Lehrgang war von über 100 Teilnehmern aus allen Teilen des Reichs besucht. Vertreten waren außer der Reichsregierung, dem Reichstag, der sächsischen Staatsregierung, verschiedenen Stadt- und Gemeindebehörden, sowie dem Schriftstellerverband und dem Deutschen Verlegerverein die Verbände und Vereine der Volksbildung und der Lehrerschaft, der Jugendpflege und der Jugendbewegung, die seit Jahren planmäßig und kraftvoll die Schundliteratur bekämpfen.

Es wurden 6 Vorträge gehalten: 1. Der Begriff der Schundliteratur (Dr. von Erdberg, Berlin), 2. Die gesetzlichen Handhaben im Kampfe gegen die Schundliteratur (Staatsanwalt Bulke, Berlin), 3. Geschichte und Möglichkeiten der Schundbekämpfung (Schulrat Samuleit, Ebingen), 4. Leistungen von Schule und Lehrerschaft im Kampfe gegen die Schundliteratur (Lehrer Hans Brundhorst, Hamburg), 5. Jugendpflege und Jugendbewegung im Kampfe gegen die Schundliteratur (Diözesanpräsident Taepfer, Köln), 6. Verlag und Buchhandel in ihrer Bedeutung für die Schundliteratur (Schriftsteller Wolfgang Schumann, Dresden).

Alle Redner boten auf gründlicher Sachkenntnis und reicher Erfahrung beruhende Ausführungen, die durch lebhaftes Wechselreden vertieft und wesentlich ergänzt wurden. Die gesetzlichen Mittel und die Wege der Selbsthilfe im Kampfe gegen den Schund wurden eingehend erörtert, die Art ihrer Verwendung gezeigt und die gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht. So bot die Berliner Tagung nicht bloß einen Lehrgang für Kreise, die dem Kampfe mehr oder weniger fernstehen, sondern eine umfassende, vollkommene Übersicht über die seitherige Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Bewegung. In jedem Vortrag und jeder